S 12 AL 1852/23 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	8.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. Zum fehlenden Anspruch auf Alg eines deutschen Arztes, der nach einer abhängigen Beschäftigung in der Schweiz zurück nach Deutschland gezogen ist, zu keinem Zeitpunkt Grenzgänger war, und die Bescheinigung des Schweizer Trägers der Sozialversicherung über die in der Schweiz zurückgelegten Zeiten nicht vorgelegt hat. 2. Zum Fehlen der Anspruchsvoraussetzungen für einen Gründungszuschuss in einem solchen Fall. 3. Im einstweiligen Rechtsschutzverfahren ist es nicht möglich, neben auf das SGB III gestützten Hauptanträgen einen Hilfsantrag auf Gewährung von (weiteren) Leistungen nach dem SGB II zu stellen, da hierdurch unklar bleibt, ob insoweit ein Verfahren gegen den bedingt in Anspruch genommenen Leistungsträger besteht (Verbot der subjektiven Antragshäufung auf der Seite des Antragsgegners). 4. Zum fehlenden Anordnungsgrund (hinsichtlich der Gewährung von Leistungen nach dem SGB III) eines arbeitslosen Arzt-Ehepaares, welches Leistungen nach dem SGB II bezieht und die Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung auch für eine Zwischenzeit mit der Begründung ablehnt, es komme nur eine von der Bundesagentur für Arbeit zu fördernde Praxisgründung in Betracht, und beide Elternteile stünden wegen der Erziehung der beiden

	gemeinsamen Kleinkinder nicht für eine abhängige Beschäftigung zur Verfügung.
Normenkette	SGG § 56 SGG § 86b Abs 2 SGB 3 § 143 Abs 1 VO (EG) 883/2004 Art 61

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 AL 1852/23 ER
Datum	11.10.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 2913/23 ER-B
Datum	20.11.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Sozialgerichts Reutlingen vom 11.10.2023 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Der Antrag auf Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

GrÃ¼nde

I.

Die Antragsteller begehren im vorliegenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes von den Antragsgegnern vorlÃ¤ufige Leistungen nach dem SGB III und hilfsweise nach dem SGB II.

Die Antragsteller sind verheiratet und leben zusammen in einem Haushalt mit ihren Kindern A1 (geboren 2020) und T1 (geboren 2022). Die bewohnte Unterkunft gehÃ¶rt den Antragstellern laut Grundbucheintragung jeweils zur HÃ¤lfte. Die Antragsteller wohnten zuvor 12 Jahre in der Schweiz und zogen nach der Geburt des zweiten Kindes 2022 am 28.04.2022 nach R1.

Der im Jahr 1983 geborene Antragsteller zu 1) absolvierte vom 01.10.2005 bis zum 31.05.2012 ein Studium der Humanmedizin an der UniversitÃ¤t U1. Seit dem 01.06.2019 war er als Assistenzarzt in der Schweiz beschÃ¤ftigt, zuletzt bis zum 31.05.2022 im Stadtspital T2 im Kanton Z1 als Assistenzarzt. Die Antragstellerin zu 2) ist nach Angaben des Antragstellers zu 1) FachÃ¤rztin fÃ¼r Pathologie.

Der Antragsteller zu 1) meldete sich am 06.07.2022 gegenÃ¼ber der

Antragsgegnerin zu 1) zum 10.04.2023 arbeitslos und beantragte Arbeitslosengeld. Er teilte mit, dass er das ArbeitsverhÃ¤ltnis in der Schweiz zum 31.05.2022 gekÃ¼ndigt habe.

Der Antragsteller zu 1) teilte mit, er wolle sich mit einer Arztpraxis in Deutschland selbststÃ¤ndig machen und benÃ¶tige hierbei Hilfe.

Die Antragsgegnerin zu 1) forderte mit Schreiben vom 28.07.2022 weitere Angaben des KlÃ¤gers zur PrÃ¼fung der Frage, ob die auslÃ¤ndischen Versicherungszeiten fÃ¼r den Anspruch auf Arbeitslosengeld berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nnten. Hierzu sei das Zusatzblatt â□□PrÃ¼fung GrenzgÃ¤nger-Eigenschaftâ□□ auszufÃ¼llen sowie das PD U1 (das Dokument zum Nachweis auslÃ¤ndischer Versicherungs- und BeschÃ¤ftigungszeiten) fÃ¼r die Zeit vom 01.06.2019 bis zum 31.05.2022 einzureichen.

Der Antragsteller zu 1) gab mit E-Mail vom 18.08.2022 in Bezug auf das Zusatzblatt â□□PrÃ¼fung GrenzgÃ¤nger-Eigenschaftâ□□ der Antragsgegnerin zu 1) u.a. an, seine letzte BeschÃ¤ftigung beim Stadtspital Z1 T2 habe zum 31.05.2022 geendet. Auf die Frage, ob er wÃ¤hrend des ArbeitsverhÃ¤ltnisses zuletzt tÃ¤glich oder einmal wÃ¶chentlich an einen Wohnort in Deutschland zurÃ¼ckgekehrt sei, gab der KlÃ¤ger an: â□□Nein, ich bin erst seit 28.04.2022 wieder in Deutschlandâ□□. Ein Aufenthalt der Familie in Deutschland wÃ¤hrend der BeschÃ¤ftigung wurde verneint. In dem am 08.12.2022 wiederum ausgefÃ¼llten Zusatzblatt â□□PrÃ¼fung GrenzgÃ¤nger-Eigenschaftâ□□ wiederholte der KlÃ¤ger im Wesentlichen seine vormaligen Angaben. Ein bestehender Wohnsitz in Deutschland vor Beginn der BeschÃ¤ftigung, der wÃ¤hrend des ArbeitsverhÃ¤ltnisses aufrechterhalten worden wÃ¤re, wurde verneint. Ebenso wurden eine Verlegung des Wohnsitzes wÃ¤hrend des ArbeitsverhÃ¤ltnisses nach Deutschland und eine weitere AusÃ¼bung der BerufstÃ¤tigkeit im BeschÃ¤ftigungsland nach dem Umzug verneint.

Mit Schreiben vom 05.12.2022 forderte die Antragsgegnerin zu 1) den Antragsteller zu 1) auf, das Formular zur PrÃ¼fung der GrenzgÃ¤ngereigenschaft sowie den Fragebogen Auslandszeiten ausgefÃ¼llt einzureichen.

Der Antragsteller zu 1) Ã¼bersandte am 08.12.2022 den Fragebogen Auslandszeiten sowie das Zusatzblatt â□□PrÃ¼fung GrenzgÃ¤nger-Eigenschaftâ□□. Er teilte darin mit, dass die BeschÃ¤ftigung in der Schweiz dem Zweck der Facharztweiterbildung fÃ¼r den Schweizer Facharzt gedient habe. Er habe wÃ¤hrend der BeschÃ¤ftigung in der Schweiz nicht seinen Wohnsitz in Deutschland aufrechterhalten. Er und seine Familie hÃ¤tten in der Schweiz gewohnt und seien auch wÃ¤hrend der BeschÃ¤ftigung nicht nach Deutschland zurÃ¼ckgekehrt. Sie hÃ¤tten ihren Lebensmittelpunkt und Hausstand in der Schweiz gehabt. Der Umzug nach Deutschland sei erfolgt, da es in der Schweiz keine Kita und keine Elternzeit gebe und die unbezahlbaren Lebenshaltungskosten mit zwei kleinen Kindern nicht zu stemmen seien.

Die Antragsgegnerin zu 1) lehnte den Antrag des Antragsstellers zu 1) auf GewÃ¤hrung von Arbeitslosengeld mit Bescheid vom 13.02.2022 ab und fÃ¼hrte

zur BegrÃ¼ndung aus, dass er in den letzten 30 Monaten vor dem 27.07.2022 weniger als zwÃ¶lf Monate versicherungspflichtig gewesen sei und die Anwartschaftszeit nicht erfÃ¼llt habe. Die Zeiten, die von einem TrÃ¤ger aus einem anderen Mitgliedsstaat der EuropÃ¤ischen Union bescheinigt worden seien, kÃ¶nnten nicht zur ErfÃ¼llung der Anwartschaftszeit herangezogen werden, da er unmittelbar vor Eintritt der Arbeitslosigkeit nicht gemÃ¤Ã Art. 61 (EWG) Nr. 883/2004 versicherungspflichtig in der Bundesrepublik bzw. als echter oder unechter GrenzgÃ¤nger beschÃ¤ftigt gewesen sei.

Der Antragsteller zu 1) legte online am 30.12.2022 Widerspruch ein und gab an, dass die Behauptung, dass Anstellungen im EWR Schweiz nicht anrechenbar seien, falsch sei. Es gebe ein Deutsch- Schweizerisches Arbeitslosenversicherungsabkommen. Seine Arbeitszeiten seien anzurechnen. Ihm stehe Arbeitslosengeld I zu.

Die Antragsgegnerin wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 02.01.2023 zurÃ¼ck. Art. 61 Abs. 1 VO (EG) 883/2004 bestimme, dass der zustÃ¤ndige TrÃ¤ger eines Mitgliedstaats, nach dessen Rechtsvorschriften der Erwerb, die Aufrechterhaltung, das Wiederaufleben oder die Dauer des Leistungsanspruchs von der ZurÃ¼cklegung von Versicherungszeiten, BeschÃ¤ftigungszeiten oder Zeiten einer selbstÃ¤ndigen ErwerbstÃ¤tigkeit abhÃ¤ngig sei, Versicherungszeiten, BeschÃ¤ftigungszeiten oder Zeiten einer selbstÃ¤ndigen ErwerbstÃ¤tigkeit, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurÃ¼ckgelegt worden seien, berÃ¼cksichtige, soweit erforderlich, als ob sie nach den fÃ¼r ihn geltenden Rechtsvorschriften zurÃ¼ckgelegt worden wÃ¤ren. Sei nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften der Leistungsanspruch von der ZurÃ¼cklegung von Versicherungszeiten abhÃ¤ngig, so wÃ¼rden die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedsstaats zurÃ¼ckgelegten BeschÃ¤ftigungszeiten oder Zeiten einer selbstÃ¤ndigen ErwerbstÃ¤tigkeit nicht berÃ¼cksichtigt, es sei denn, sie hÃ¤tten als Versicherungszeiten gegolten, wenn sie nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften zurÃ¼ckgelegt worden wÃ¤ren. Jedoch gelte Art- 61 Abs. 1 VO (EG) 883/2004 gemÃ¤Ã Art. 61 Abs. 2 VO nur unter der Voraussetzung, dass die betreffende Person unmittelbar zuvor nach den Rechtsvorschriften, nach denen Leistungen beantragt wÃ¼rden, folgende Zeiten zurÃ¼ckgelegt habe:
â Versicherungszeiten, sofern diese Rechtsvorschriften Versicherungszeiten verlangen
â BeschÃ¤ftigungszeiten, sofern diese Rechtsvorschriften BeschÃ¤ftigungszeiten verlangen oder
â Zeiten einer selbstÃ¤ndigen ErwerbstÃ¤tigkeit, sofern diese Rechtsvorschriften Zeiten einer selbstÃ¤ndigen ErwerbstÃ¤tigkeit verlangen.
Der Antragsteller erfÃ¼lle nicht die Voraussetzungen des Artikel 61 Abs. 2 VO (EG) 883/2004. Er habe nach der BeschÃ¤ftigung in der Schweiz in Deutschland in keinem VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis mehr gestanden. Die Versicherungszeiten in der Schweiz kÃ¶nnten daher nicht zur ErfÃ¼llung der Anwartschaftszeit herangezogen werden. Auch gehÃ¶re der Antragsteller zu 1) nicht zum Personenkreis der âechten oder unechten GrenzgÃ¤ngerâ im Sinne des Art. 65 Abs. 5 a) in Verbindung mit Art. 65 Abs. 2 SÃ¤tze 1 und 2 VO (EG) 883/2004.

Im hiergegen am 04.01.2023 beim Sozialgericht Reutlingen (SG) erhobenen Klageverfahren SÂ 12 AL 30/23 legte der Antragsteller zu 1) unter anderem eine erweiterte Meldebescheinigung der Stadt R1 vom 24.05.2022 vor, wonach ein Einzug in die aktuelle Unterkunft des KlÃ¤gers am 12.05.2022 erfolgt sei (vgl. Bl. 8 bis 9 eVA). Zudem trug er zu KlagebegrÃ¼ndung vor, dass er den Umzug bereits monatelang seit MÃ¤rz 2021 vorbereitet habe und daher regelmÃ¤Ãig nach R1 gefahren sei. Er sei daher seit MÃ¤rz 2021 als â□□unechterâ□□ und seit Mai 2022 als â□□echterâ□□ GrenzgÃ¤nger anzusehen.

Am 10.02.2023 beantragte der Antragsteller zu 1) gegenÃ¼ber der Antragsgegnerin zu 1) die GewÃ¤hrung eines GrÃ¼ndungszuschusses fÃ¼r die GrÃ¼ndung einer Hausarztpraxis als niedergelassener Arzt.

Auf elektronischem Wege erhob der Antragsteller zu 1) am 13.04.2023 Widerspruch bei der Antragsgegnerin zu 1), da sich die Bearbeitung des Antrags auf einen GrÃ¼ndungszuschuss soweit verzÃ¶gere, dass dies einer Ablehnung gleichkomme. Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid der Antragsgegnerin zu 1) als unzulÃ¤ssig verworfen.

GegenÃ¼ber dem Antragsgegner zu 2) beantragten die Antragsteller fÃ¼r ihre Bedarfsgemeinschaft im Oktober 2022 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. In einem Zusatzblatt zum betreffenden Antrag gab der Antragsteller zu 1) am 15.10.2022 auf die Frage nach Art und Weise der Sicherstellung des Lebensunterhalts wÃ¤hrend der vergangenen Monate an, in der Schweiz sei dies durch Einkommen erfolgt, nach der Geburt dann durch Selbstversorgung und Erspartes, wobei die Ersparnisse aufgebraucht seien. Im Zusammenhang mit einer KlÃ¤rung der Sozialversicherungsnummern legte der Antragsteller zu 1) ein Schreiben der A2 AG vom 19.08.2022 vor; es handle sich dabei um die letzte Meldung der gesetzlichen Versicherung aus der Schweiz. In dem Schreiben wurde eine KÃ¼ndigung der betreffenden Police des Antragstellers zu 1) per 29.04.2022 wegen Wegzugs ins Ausland bestÃ¤tigt; bei einer vorzeitigen Abreise aus der Schweiz ende die Versicherung am Tag der effektiven Ausreise. FÃ¼r die Antragstellerin zu 2) und die beiden Kinder der Antragsteller wurden entsprechende Schreiben der A2 AG vom 19.08.2022 vorgelegt, in denen jedoch eine KÃ¼ndigung der betreffenden Police per 12.05.2022 wegen Wegzugs ins Ausland bestÃ¤tigt wurde.

Mit Bescheid vom 30.11.2022 bewilligte der Antragsgegner zu 2) den Antragstellern vorlÃ¤ufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts fÃ¼r die Zeit vom 01.10.2022 bis zum 31.03.2023 in HÃ¶he von monatlich 1.054 Euro.

Hiergegen erhob der Antragsteller zu 1) am 01.12.2022 Widerspruch. Vorgelegt wurden in der Folge vier Bescheinigungen Ã¼ber die Zusammenrechnung der Versicherungs-, BeschÃ¤ftigungs- und Wohnzeiten fÃ¼r die Antragsteller und ihre Kinder, welche jeweils am 28.11.2022 von der A2 AG ausgestellt wurden. In den Bescheinigungen wurden â□□ jeweils fÃ¼r den Versicherungsfall â□□A = Krankheit/Mutterschaftâ□□ â□□ fÃ¼r den Antragsteller zu 1) Versicherungs- oder BeschÃ¤ftigungszeiten vom 01.01.2022 bis zum 29.04.2022, fÃ¼r die

Antragstellerin zu 2) und die Tochter A1 N1 Versicherungs- oder BeschÃ¤ftigungszeiten vom 01.01.2022 bis zum 12.05.2022 sowie fÃ¼r den Sohn T1 N1 Versicherungs- oder BeschÃ¤ftigungszeiten vom 10.04.2022 bis zum 12.05.2022 angegeben. Ferner wurde eine Zinsbescheinigung hinsichtlich eines VR Baudarlehens privat fÃ¼r die Zeit vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 vorgelegt.

Mit Widerspruchsbescheid des Antragsgegners zu 2) vom 13.01.2023 wurde der Widerspruch gegen den Bescheid vom 30.11.2022 zurÃ¼ckgewiesen. In der Folge wurde gegenÃ¼ber dem Antragsgegner zu 2) u.a. eine am 23.01.2023 ausgestellte Fremdmittelbescheinigung der Vereinigten V1banken eG Ã¼ber Fremdmittel i.H.v. 364.000 â¬ zum Erwerb einer Immobilie vorgelegt.

Mit Bescheiden des Antragsgegners zu 2) vom 06.02.2023 und vom 07.02.2023 wurde die Bewilligung von vorlÃ¤ufigen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts fÃ¼r die Zeit vom 01.01.2023 bis zum 31.03.2023 geÃ¤ndert. In einer E-Mail vom 04.04.2023 gab der Antragsteller zu 1) gegenÃ¼ber dem Antragsgegner zu 2) u.a. an, er beantrage â€hiermit nochmals einen Vorschuss zur Sicherung des Lebensunterhaltsâ€. Mit elektronischer Nachricht vom 11.04.2023 wurde erneut seitens des Antragstellers zu 1) gegenÃ¼ber dem Antragsgegner zu 2) ein Vorschuss der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II beantragt.

Mit Bescheid vom 11.04.2023 bewilligte der Antragsgegner zu 2) den Antragstellern und ihren Kindern wiederum vorlÃ¤ufige Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts fÃ¼r die Zeit vom 01.04.2023 bis zum 30.09.2023. Ein hiergegen erhobener Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid des Antragsgegners zu 2) vom 13.06.2023 zurÃ¼ckgewiesen. Mit elektronischer Nachricht vom 20.07.2023 legte der Antragsteller zu 1) weitere Unterlagen beim Antragsgegner zu 2) vor. Auch fÃ¼r Zinsen etc. sei nun ein neuer Beleg vorhanden. Es wurde gebeten, die Zahlungen anzupassen. Vorgelegt wurden u.a. eine Umsatzanzeige der Vereinigten V1banken eG Ã¼ber ein Kredit- und Darlehenskonto fÃ¼r die Zeit vom 21.07.2022 bis zum 20.07.2023, eine am 20.07.2023 abgerufene Aufstellung offener Abschlagsforderungen des Versorgungsunternehmens F1 GmbH sowie GebÃ¼hrenbescheide der F1 GmbH vom 24.04.2023 und vom 19.01.2023.

Mit Bescheid des Antragsgegners zu 2) vom 22.08.2023 wurde die Leistungsbewilligung fÃ¼r den Zeitraum von April 2023 bis September 2023 geÃ¤ndert, indem im Monat August 2023 ein Nachzahlungsbetrag an den Energieversorger berÃ¼cksichtigt wurde. Mit Bescheid vom 13.09.2023 bewilligte der Antragsgegner zu 2) den Antragstellern und ihren Kindern erneut vorlÃ¤ufige Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts fÃ¼r die Zeit vom 01.10.2023 bis zum 31.03.2024. Mit elektronischer Nachricht vom 13.09.2023 erhob der Antragsteller zu 1) Widerspruch gegen die HÃ¶he der bewilligten Leistungen ab Januar 2024.

Der Antragsteller zu 1) gab auf Nachfrage des SG im Klageverfahren S 12 AL 30/23 an, dass sein Lebensmittelpunkt bis April 2022 in der Schweiz bestanden habe und ab Ende Mai 2022 in Deutschland bestehe. Aufgrund der Geburt seines Sohnes habe

er die Betreuung seiner Tochter Ã¼bernehmen mÃ¼ssen. Die KÃ¼ndigung seines ArbeitsverhÃ¤ltnisses in der Schweiz sei notwendig gewesen, da es keine Elternzeit in der Schweiz gebe. Auch bestehe kein Anspruch auf einen Kitaplatz. Das FortfÃ¼hren der Arbeit sei offensichtlich unmÃ¶glich gewesen, daher hÃ¤tte das ArbeitsverhÃ¤ltnis auf Ende Mai aufgelÃ¶st werden mÃ¼ssen.

Hierauf hat die Antragsgegnerin zu 1) mit Schreiben vom 13.09.2023 im Verfahren S 12 AL 30/23 erwidert, dass auch derjenige die GrenzgÃ¤ngereigenschaft erfÃ¼lle kÃ¶nne, welcher wÃ¤hrend eines inaktiven Zeitraumes umziehe. Auch Personen, die wÃ¤hrend ihrer letzten BeschÃ¤ftigung in einem anderen Mitgliedstaat ihren Wohnort/Lebensmittelpunkt nach Deutschland verlegt hÃ¤tten und danach nicht mehr an ihren frÃ¼heren BeschÃ¤ftigungsort zurÃ¼ckgekehrt seien, um dort eine TÃ¤tigkeit auszuÃ¼ben, kÃ¶nnten zum Personenkreis der unechten GrenzgÃ¤nger gehÃ¶ren. Sie mÃ¼ssten sich nach dem Umzug nach Deutschland noch in einer Situation befunden haben, die nach dem Recht des anderen Mitgliedstaates eine BeschÃ¤ftigung sei oder der AusÃ¼bung einer BeschÃ¤ftigung gleichgestellt sei. Dabei sei es unerheblich, wie lange diese Situation bestanden habe. Ob so eine Situation (zumindest zeitweise) vorgelegen habe, habe der TrÃ¤ger des anderen Mitgliedstaates zu prÃ¼fen und zu bescheinigen. Hierzu seien entsprechende Nachweise vom Antragsteller zu 1) vorzulegen. Ãberdies seien die BeschÃ¤ftigungszeiten des Antragstellers zu 1) in der Schweiz bisher nicht anhand eines Portable Documents (PD) U1 nachgewiesen. Dies sei jedoch zwingend erforderlich, um die Zeiten Ã¼berhaupt berÃ¼cksichtigen zu kÃ¶nnen. Die Antragsgegnerin zu 1) rege daher an, dass der Antragsteller zu 1) sich wegen der Ausstellung eines PD U1 noch an die jeweilige kantonale Arbeitslosenkasse wende und die PD U1 nach Erhalt vorlege.

Mit Schreiben vom 20.09.2023 hat der Antragsteller zu 1) mitgeteilt, dass der Zeitraum der Geburt noch nicht klar gewesen sei und er um die Geburt herum noch Dienst gehabt habe und dann nach der Geburt auch selbstredend noch diverse TÃ¤tigkeiten hÃ¤tte abschlieÃen mÃ¼ssen, wie zum Beispiel Arztbriefe schreiben und weitere administrative TÃ¤tigkeiten. Dies habe er teilweise von zu Hause machen kÃ¶nnen, teilweise sei er dafÃ¼r auch noch mal ins BÃ¼ro gegangen. TÃ¤glich sei er nach dem 10.04.2023 nicht ins BÃ¼ro gegangen, jedoch habe er mindestens einmal wÃ¶chentlich TÃ¤tigkeiten ausgefÃ¼hrt. Nach der Geburt habe er seinen Urlaub genommen und sei dann aus Kulanz fÃ¼r die Zeit der Geburt beurlaubt worden. Das Formular PD U1 habe er nochmals bei der Arbeitslosenkasse des Kantons Z1 angefordert.

Am 20.09.2023 haben die Antragsteller einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gegen die Antragsgegner zu 1) und 2) beim SG erhoben. Bereits im Jahr 2022 sei Arbeitslosengeld beantragt worden. Der Antrag sei bis heute pflichtwidrig nicht beschieden worden. Nach dem Schriftverkehr im Verfahren S 12 AL 30/23 dÃ¼rfte grundsÃ¤tzlich Anspruch auf Arbeitslosengeld bestehen. Zudem sei ebenfalls im Jahr 2022 eine FÃ¶rderung fÃ¼r die GrÃ¼ndung einer Arztpraxis beantragt worden; der Antrag sei bisher pflichtwidrig nicht beschieden worden. GegenÃ¼ber dem Antragsgegner zu 2) sei im Jahr 2022 bereits ein Darlehen beantragt worden, wobei auch dieser Antrag nicht beschieden worden sei. Zum 01.10.2023 seien die

verfÃ¼gbaren RÃ¼cklagen der Antragsteller vollstÃ¤ndig aufgebraucht. In Ermangelung einer sichergestellten Kinderbetreuung seien sie nicht in der Lage, regulÃ¤r arbeiten zu gehen, und hÃ¤tten kein Einkommen. Aufgrund eines Hypothekendarlehens fÃ¼r das selbstbewohnte Wohnhaus seien monatliche Raten von 2000Â â¬ aufzubringen, was ab 01.10.2023 nicht mehr mÃ¶glich sei, sodass ein Verlust des Wohnhauses drohe. Eine Neuaufnahme des Kredits sei angesichts der gegenwÃ¤rtigen Hypothekenkrise nicht mÃ¶glich. Es drohe ein nicht wiedergutzumachender Schaden und Obdachlosigkeit. Die Antragsteller haben
die unverzÃ¼gliche Zahlung eines Vorschusses nach pflichtgemÃ¤Ãem Ermessen auf monatlicher Basis ab 01.10.2023,
hilfsweise die Verpflichtung der Antragsgegnerin zu 1), Geldleistungen ab 01.10.2023 im Zusammenhang mit der beantragten selbststÃ¤ndigen FÃ¶rderung an den Antragsteller zu zahlen,
hilfsweise den Antragsgegner zu 2) zu verpflichten, ein monatliches Darlehen im pflichtgemÃ¤Ãen Ermessen an die Antragsteller ab 01.10.2023 zu zahlen,
sowie den Antragstellern Prozesskostenhilfe fÃ¼r die Beiordnung eines Anwalts zu gewÃ¤hren
beantragt.

Die Antragsgegner sind dem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz jeweils entgegengetreten.

Die Antragsgegnerin zu 1) hat vorgetragen, dass weder ein Anordnungsanspruch noch ein Anordnungsgrund bestehe. Nach derzeitiger Sach- und Rechtslage bestehe kein Anspruch auf Arbeitslosengeld. Hinsichtlich des Antrags auf einen GrÃ¼ndungszuschuss liege bisher keine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vor. Zudem mÃ¼sse eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit tatsÃ¤chlich aufgenommen worden sein.

Der Antragsgegner zu 2) hat vorgetragen, die GewÃ¤hrung eines Darlehens nach Â§ 24 Abs. 1 S.Â 1 SGB II fÃ¼r die zu leistenden Zahlungen zur Finanzierung des Eigenheims sei nicht mÃ¶glich. Die GewÃ¤hrung von Darlehen fÃ¼r die Unterkunft nach Â§ 22 Abs. 8 SGB II sei auf akute NotfÃ¤lle beschrÃ¤nkt, welche hier nicht vorlÃ¤gen.

Der Antragsteller zu 1) hat in der Folge ergÃ¤nzend vorgetragen, dass die Stadt R1 mit Schreiben vom 04.10.2023 angekÃ¼ndigt habe, den Strom- und Wasserabschluss ab 11.10.2023 zu sperren. Dies mÃ¼sse verhindert werden, zumal die Kinder der Antragsteller aktuell fiebrig mit einer Coxackie-Virus-Infektion erkrankt seien.

Mit Ãnderungsbescheid vom 10.10.2023 hat der Antragsgegner zu 2) den Antragstellern ab dem 01.10.2023 monatliche Leistungen i.H.v. 1.581,92 â¬ gewÃ¤hrt und mitgeteilt, dass vorlÃ¤ufig die Schuldzinsen iHv 255,94 â¬ entsprechend der Zinsbescheinigung der V1bank R1 berÃ¼cksichtigt worden seien.

Zugleich hat der Antragsgegner zu 2) mit Schreiben vom 10.10.2023 die Ãbernahme der offenen Forderungen der F1 gegen die Antragsteller abgelehnt.

Hiergegen hat der Antragsteller zu 1) mit Schreiben vom 12.10.2023 Widerspruch erhoben.

Mit Beschluss vom 11.10.2023 hat das SG den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz abgelehnt. Es handele sich sowohl um eine subjektive als auch um eine objektive AntragshÃ¤ufung. Da LeistungsantrÃ¤ge gegenÃ¼ber der Antragsgegnerin zu 1) nur vom Antragsteller zu 1) ersichtlich seien, sei Ziff. 1 des Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz sachdienlich dahingehend zu verstehen, dass die Antragsgegnerin zu 1) im Wege einer einstweiligen Anordnung verpflichtet werden solle, dem Antragsteller zu 1) vorlÃ¤ufig Arbeitslosengeld ab 01.10.2023 zu gewÃ¤hren. Der Hilfsantrag Ziff. 2 sei sachdienlich dahingehend zu verstehen, dass hilfsweise die Antragsgegnerin zu 1) im Wege einer einstweiligen Anordnung verpflichtet werden solle, dem Antragsteller zu 1) vorlÃ¤ufig einen GrÃ¼ndungszuschuss ab 01.10.2023 zu gewÃ¤hren. Der Hilfsantrag Ziff. 3 richte sich demgegenÃ¼ber an den Antragsgegner zu 2) als GrundsicherungstrÃ¤ger nach dem SGB II. Er sei sachdienlich dahingehend zu verstehen, dass hilfsweise der Antragsgegner zu 2) im Wege einer einstweiligen Anordnung verpflichtet werden solle, den Antragstellern zu 1) und 2) darlehensweise monatliche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ab dem 01.10.2023 zu gewÃ¤hren. Der Antrag sei dabei lediglich seitens der Antragsteller zu 1) und 2) gestellt.

Der zulÃ¤ssige Antrag nach Ziff. 1 sei unbegrÃ¼ndet, da ein Anordnungsanspruch nicht festgestellt werden kÃ¶nne. Ungeachtet der Tatsache, dass angesichts der Arbeitslosigkeit der Antragstellerin zu 2) die geltend gemachte UnmÃ¶glichkeit einer ggf. alleinigen Arbeitsaufnahme des Antragstellers zu 1) mit der BegrÃ¼ndung fehlender Kinderbetreuung nicht ohne Weiteres nachvollziehbar erscheine und vielmehr Zweifel an dessen subjektiver VerfÃ¼gbarkeit fÃ¼r die Arbeitsvermittlung als Voraussetzung eines Arbeitslosengeldanspruchs begrÃ¼nde, kÃ¶nne vorliegend schon die ErfÃ¼llung einer Anwartschaftszeit fÃ¼r Arbeitslosengeld nicht festgestellt werden.

Der Antragsteller zu 1) habe UmstÃ¤nde, welche die Annahme einer echten oder unechten GrenzgÃ¤ngereigenschaft begrÃ¼nden kÃ¶nnten, weder substantiiert dargelegt noch nachgewiesen. GegenÃ¼ber der Antragsgegnerin zu 1) habe der Antragsteller zu 1) in der Email vom 18.08.2022 und in dem am 08.12.2022 ausgefÃ¼llten Zusatzblatt â□□PrÃ¼fung GrenzgÃ¤nger-Eigenschaftâ□□ angegeben, dass er nicht vor Beginn der letzten BeschÃ¤ftigung in der Schweiz seinen Wohnsitz in Deutschland gehabt und diesen Wohnsitz wÃ¤hrend der BeschÃ¤ftigung aufrechterhalten habe. Auch habe er eine zuletzt tÃ¤gliche oder einmal wÃ¶chentliche RÃ¼ckkehr an einen Wohnort in Deutschland wÃ¤hrend der BeschÃ¤ftigung in der Schweiz ausdrÃ¼cklich verneint. In dem am 08.12.2022 ausgefÃ¼llten Zusatzblatt seien zudem eine Verlegung des Wohnsitzes nach Deutschland wÃ¤hrend des ArbeitsverhÃ¤ltnisses in der Schweiz und eine weitere AusÃ¼bung der BerufstÃ¤tigkeit im BeschÃ¤ftigungsland Schweiz nach dem Umzug nach Deutschland ausdrÃ¼cklich verneint worden. Auf die Frage nach der HÃ¤ufigkeit einer RÃ¼ckkehr nach Deutschland wÃ¤hrend des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses sei â□□niemalsâ□□ angegeben worden. Auch ein Aufenthalt der Familie des Antragstellers in Deutschland und eine Aufrechterhaltung

gesellschaftlicher und beruflicher Kontakte in Deutschland seien wÃ¤hrend der BeschÃ¤ftigung in der Schweiz ausdrÃ¼cklich verneint worden. Die Kontakte in der Schweiz seien vielmehr auf einen dauerhaften Aufenthalt angelegt gewesen. BloÃe Vorbereitungshandlungen fÃ¼r einen etwaigen spÃ¤teren Umzug nach Deutschland, wie in der Klageschrift vom 04.01.2023 angegeben, reichten hierfÃ¼r nicht aus. Zudem bestÃ¼nden zum Zeitpunkt des Umzugs selbst unterschiedliche Angaben. Der Antragsteller zu 1) habe in der Email an die Antragsgegnerin zu 1) vom 18.08.2022 ausdrÃ¼cklich angegeben, er sei erst seit 28.04.2022 wieder in Deutschland. In der erweiterten Meldebescheinigung der Stadt R1 vom 24.05.2022 sei hingegen ein Einzug in R1 erst am 12.05.2022 angegeben worden. Es bestÃ¼nden also schon zum konkreten Zeitpunkt des Umzugs widersprÃ¼chliche Angaben, wobei jedenfalls fÃ¼r einen Umzug vor dem 28.04.2022 weder substantiierter Vortrag noch Nachweise ersichtlich seien.

Auch eine Eigenschaft als unechter GrenzgÃ¤nger kÃ¶nne nicht festgestellt werden. Die Familie des Antragstellers zu 1) habe sich gerade nicht vor dessen Umzug bereits in Deutschland befunden. Der Antragsteller zu 1) habe gegenÃ¼ber der Antragsgegnerin zu 1) in dem am 08.12.2022 ausgefÃ¼llten Zusatzblatt einen Aufenthalt seiner Familie in Deutschland ebenso wie aufrechterhaltene gesellschaftliche und berufliche Kontakte in Deutschland wÃ¤hrend seiner BeschÃ¤ftigung in der Schweiz ausdrÃ¼cklich verneint. Die BeschÃ¤ftigung in der Schweiz sei auf eine Weiterbildung zum Erreichen der schweizerischen Facharztqualifikation gerichtet und die Kontakte im BeschÃ¤ftigungsland Schweiz seien auf einen dauerhaften Aufenthalt angelegt gewesen. Vor diesem Hintergrund kÃ¶nne keine hinreichend enge Beziehung des Antragstellers zu 1) zum neuen Wohnstaat Deutschland festgestellt werden, die eine Einordnung als unechter GrenzgÃ¤nger rechtfertigen kÃ¶nnte. Insbesondere vermÃ¶ge auch der angegebene Zweck des Umzugs zur Inanspruchnahme weiterreichender Sozialleistungen in der Bundesrepublik Deutschland eine solche enge Beziehung zum neuen Wohnstaat Deutschland nicht zu begrÃ¼nden.

Ein Anordnungsanspruch auf vorlÃ¤ufige GewÃ¤hrung von Arbeitslosengeld sei somit zu verneinen. Auch die GewÃ¤hrung eines Vorschusses nach Â§ 42 Abs. 1 SGB I komme nicht in Betracht. Ein solcher Vorschuss setze voraus, dass ein Geldleistungsanspruch dem Grunde nach bestehe und lediglich die HÃ¶he noch nÃ¤her zu bestimmen sei. Es kÃ¶nne jedoch nach der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gebotenen summarischen PrÃ¼fung bereits ein Arbeitslosengeldanspruch dem Grunde nach aufgrund der bisherigen Sach- und Rechtslage nicht festgestellt werden.

Der zulÃ¤ssige Hilfsantrag Ziff. 2 sei ebenfalls unbegrÃ¼ndet, da ein Anordnungsanspruch nicht bestehe. Ein Anspruch auf GrÃ¼ndungszuschuss setze gemÃ¤Ã Â§ 93 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB III u.a. voraus, dass die betreffende Person gegenÃ¼ber der Agentur fÃ¼r Arbeit die TragfÃ¤higkeit der ExistenzgrÃ¼ndung nachweise. Im vorliegenden Fall sei bisher weder die Vorlage der Stellungnahme einer fachkundigen Stelle noch eine tatsÃ¤chliche Aufnahme der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit ersichtlich, sodass ein Anspruch auf einen GrÃ¼ndungszuschuss bisher nach der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gebotenen summarischen

PrÃ¼fung nicht festzustellen sei.

Der Hilfsantrag Ziff. 3 sei ebenfalls jedenfalls unbegrÃ¼ndet. Soweit die Antragsteller den geltend gemachten Darlehensanspruch auf Â§ 24 Abs. 1 SGB II stÃ¼tzten, sei darauf hinzuweisen, dass diese Vorschrift nur fÃ¼r vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasste Bedarfe greife. Dass hiernach ein vom Regelbedarf umfasster Bedarf nicht zu decken wÃ¤re, sei nicht ersichtlich. Geltend gemacht wÃ¼rden vielmehr die monatlichen Darlehensraten i.H.v. 2.000 â¬ zur Abzahlung des Kredits zum Erwerb des Eigenheims. Etwaige Bedarfe an Unterkunft und Heizung wÃ¼rden jedoch von Â§ 24 Abs. 1 SGB II gerade nicht erfasst und rechtfertigten hiernach keine DarlehensgewÃ¤hrung.

Zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage kÃ¶nnten demgegenÃ¼ber nach Â§ 22 Abs. 8 SGB II im Einzelfall auch Schulden Ã¼bernommen werden, was durch Erbringung eines Darlehens seitens des Jobcenters erfolge. Auch diese Voraussetzungen seien hinsichtlich der Darlehensraten fÃ¼r den Hauskredit der Antragsteller vorliegend nicht erfÃ¼llt. Ungeachtet der Tatsache, dass das SGB II nicht den Aufbau eigenen VermÃ¶gens fÃ¶rdere und daher die Tilgungsanteile von Ratenzahlungen zur Finanzierung eines Eigenheims grundsÃ¤tzlich nicht â auch nicht als Darlehen â Ã¼bernommen werden kÃ¶nnten, handele es sich schon nicht um eine Ãbernahme von Schulden i.S.d. Â§ 22 Abs. 8 SGB II. Dieser sei auf Ãbernahme bereits entstandener Schulden und nicht auf die Freistellung von kÃ¼nftigen Verbindlichkeiten gerichtet. Dass die Antragsteller ein Darlehen zur Begleichung von bereits in der Vergangenheit fÃ¤llig gewordenen Kreditraten benÃ¶tigten, sei nicht ersichtlich. Vielmehr gehe aus der Antragsschrift hervor, dass bisher die Kreditraten bedient werden konnten.

Zwar kÃ¶nne fÃ¼r aufgelaufene Schulden bezÃ¼glich der Nebenkosten aus der Versorgung etwa mit Heizenergie und Wasser grundsÃ¤tzlich ein Darlehen nach Â§ 22 Abs. 8 SGB II in Betracht kommen. Soweit die Antragsteller insofern mit am 04.10.2023 eingegangenem Schreiben eine drohende Sperrung durch den Versorgungsbetrieb geltend gemacht hÃ¤tten, sei der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz jedoch bereits unzulÃ¤ssig. GrundsÃ¤tzlich setze jede Anrufung des Gerichts ein RechtsschutzbedÃ¼rfnis voraus; insofern sei von einem Antragsteller zu erwarten, dass er sich vor der Inanspruchnahme gerichtlichen (Eil-)Rechtsschutzes zunÃ¤chst mit einem entsprechenden Antrag an die BehÃ¶rde wende und eine angemessene Bearbeitungszeit abwarte.

Eine vorlÃ¤ufige zuschussweise GewÃ¤hrung hÃ¶herer laufender Leistungen nach dem SGB II ab 01.10.2023 sei mit dem Hilfsantrag Ziff. 3 angesichts der ausdrÃ¼cklichen Geltendmachung eines Darlehens und des Hinweises auf Â§ 24 Abs. 1 SGB II in der AntragsbegrÃ¼ndung schon nicht beantragt. Soweit der Antragsgegner zu 2) den Antragstellern und ihren Kindern laufende Leistungen im Bescheid 13.09.2023 fÃ¼r die Zeit vom 01.10.2023 bis zum 31.03.2024 bereits vorlÃ¤ufig bewilligt habe, sei diese Bewilligung mit am 13.09.2023 erhobenem Widerspruch auch lediglich bezÃ¼glich der HÃ¶he der Leistungen ab Januar 2024 angefochten worden. FÃ¼r eine etwaige Geltendmachung hÃ¶herer laufender zuschussweiser Leistungen ab Januar 2024 im Verfahren des einstweiligen

Rechtsschutzes liege derzeit im Ãbrigen jedenfalls noch kein Anordnungsgrund vor.

Der Antrag auf Prozesskostenhilfe sei ebenfalls abzulehnen, da die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse nicht glaubhaft gemacht worden seien.

Die Antragsteller haben gegen den ihnen am 13.10.2023 zugestellten Beschluss am 17.10.2023 Beschwerde beim Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg (LSG) eingelegt. Sie haben zur BegrÃ¼ndung vorgetragen, dass in AusnahmefÃ¤llen das BSG eine zuschussweise Ãbernahme des gesamten Wohnungsdarlehens fÃ¼r mÃ¶glich erachte. Ausschlaggebend dabei sei etwa, ob die Immobilie vor Eintritt der HilfebedÃ¼rftigkeit erworben worden sei. So liege es hier. Die Immobilie sei noch vor der Corona-Pandemie gekauft worden und bevor die Antragsteller nach 7 Jahren unerfÃ¼lltem Kinderwunsch dann endlich unerwartet Kinder bekommen hÃ¤tten. Den heutigen Zustand hÃ¤tten die Antragsteller in keiner erdenklichen Weise vorhersehen kÃ¶nnen. Dass die Antragsteller mehr als ein Jahr keine zumutbaren KitaplÃ¤tze bekommen wÃ¼rden, sei fÃ¼r die Antragsteller vor Zuzug nach Deutschland, bei gesetzlichem Kita-Anspruch, undenkbar und auch sonst nicht vorhersehbar gewesen. Unter anderem da es keinen Kita-Anspruch in der Schweiz gebe, hÃ¤tten die Antragsteller die Schweiz verlassen. Die Antragsteller seien unverschuldet in diese Notlage geraten. Insbesondere da die Tochter der Antragsteller zuvor in einer Kita kÃ¶rperlich und psychisch misshandelt worden und der Sohn mit 18 Monaten gleichwohl noch sehr jung sei, kÃ¶nne den Antragsstellern ohne Kitaplatz eine Arbeitsaufnahme, im Sinne des Kindeswohls und dem damit verbundenen Willen des Gesetzgebers zum Sinn des Kita-Anspruchs (u.a. entwicklungspsychologische FÃ¶rderung), nicht zugemutet werden. Die beabsichtigte GrÃ¼ndung einer Hausarztpraxis ohne bereitgestellten Kita-Platz und bei hohem individuellen Betreuungsbedarf der Kinder sei fÃ¼r die Antragsteller unzumutbar.

Die Arbeitsagentur R1 sei Ã¼ber die Anforderungen der Arbeitslosenkasse Z1 fÃ¼r die Ausstellung der gewÃ¼nschten Arbeitgeberbescheinigung informiert worden. Der Arbeitslosenkasse Z1 fehlten fÃ¼r die Ausstellung des PU-Formular noch mehrere Unterlagen der Arbeitsagentur R1. Ohne die Mitwirkung der Arbeitsagentur R1 kÃ¶nnten die Antragsteller die gewÃ¼nschte Bescheinigung von der Arbeitslosenkasse in Z1 also nicht besorgen. Die Arbeitsagentur verweigere sich jeder Mithilfe. Dies sei aber kein Verschulden der Antragsteller, sondern eine Amtspflichtverletzung der Antragsgegnerin zu 1), da diese so die PrÃ¼fung des Anspruchs pflichtwidrig vereitelt habe.

Die Antragsteller als Gemeinschaft seien in einer akuten und unverschuldeten Notlage. Sie hÃ¤tten Anspruch auf Stattgabe von mindestens einem der AntrÃ¤ge oder HilfsantrÃ¤ge, damit die finanzielle Notlage Ã¼berwunden werden kÃ¶nne. Wenn vom Jobcenter argumentiert werde, dass doch Gelder fÃ¼r die Energiekosten gezahlt worden wÃ¤ren, dann bleibe vollkommen unberÃ¼cksichtigt, dass die Antragsteller gezwungen seien, die vorhandenen Geldmittel der letzten Monate umzuschulden, da sie eine Hypothek fÃ¼r das Wohnhaus zu bezahlen hÃ¤tten, dafÃ¼r aber keine Geldmittel von dem Jobcenter zur VerfÃ¼gung gestellt

bekommen hÃ¤tten. Entsprechend hÃ¤tten die Antragsteller alle nicht dringlichen Zahlungen eingestellt oder verschoben.

Der Antragsteller zu 1) sei mindestens unechter GrenzgÃ¤nger. Er habe auch Anspruch auf Arbeitslosengeld, da dieser u.a. fÃ¼r Administrativ-Arbeiten im Homeoffice per Remote Zugang und vor Ort, noch fÃ¼r seine alte Arbeitgeberin, nach der Ummeldung nach Deutschland, tÃ¤tig gewesen sei. Arbeitszeitkontrollen habe es in diesem Sinne nicht gegeben. Die Arbeitszeit sei durch den Antragsteller selbst protokolliert und pauschal abgegolten worden. Ãber- und Unterstunden habe es nicht gegeben. In Post-Corona-Zeiten mÃ¼sse Homeoffice, in welcher Form auch immer, auch als Arbeit gelten. Es kÃ¶nne nicht sein, dass nur die klinisch-Ã¤rztliche TÃ¤tigkeit als Arbeit gelte. Administrativarbeit sei gleichwertige Arbeit.

Die Antragsteller beantragen,

den Beschluss des Sozialgerichts Reutlingen vom 11.10.2023 aufzuheben und
die Antragsgegnerin zu 1) zu verpflichten, unverzÃ¼glich einen Vorschuss nach pflichtgemÃ¤Ãem Ermessen auf monatlicher Basis ab 01.10.2023 zu zahlen,
hilfsweise die Antragsgegnerin zu 1) zu verpflichten, Geldleistungen ab 01.10.2023 im Zusammenhang mit der beantragten selbststÃ¤ndigen FÃ¶rderung an den Antragsteller zu zahlen,
hilfsweise den Antragsgegner zu 2) zu verpflichten, ein monatliches Darlehen im pflichtgemÃ¤Ãen Ermessen an die Antragsteller ab 01.10.2023 zu zahlen,
den Antragstellern Prozesskostenhilfe fÃ¼r die Beiordnung eines Anwalts zu gewÃ¤hren.

Die Antragsgegnerin zu 1) beantragt,

die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen.

Der Antragsgegner zu 2) beantragt,

die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen.

Die Antragsgegnerin zu 1) hat zur Beschwerdeerwiderung vorgetragen, dass aufgrund der BeschÃ¤ftigungszeiten in der Schweiz nur ein Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III gegenÃ¼ber der Agentur fÃ¼r Arbeit bestehen kÃ¶nne, wenn der Antragsteller zu 1) echter oder unechter GrenzgÃ¤nger sei, und nur diese Rechtsfrage liege im ZustÃ¤ndigkeitsbereich der Beschwerdegegnerin. Dies sei vom Antragsteller zu 1) im Zusatzblatt â PrÃ¼fung GrenzgÃ¤nger-Eigenschaftenâ vom 08.12.2022 aber eindeutig verneint worden. UnabhÃ¤ngig von der ErfÃ¼llung der Anwartschaftszeit stelle sich die Frage, ob und ggfs. inwieweit der Antragsteller zu 1), der zumindest in der Vergangenheit die Auffassung vertreten habe, er befinde sich in Elternzeit und/oder es sei aufgrund Kinderbetreuung weder ihm noch seiner Ehefrau zumutbar eine Arbeit aufzunehmen, der Arbeitsvermittlung zur VerfÃ¼gung gestanden habe.

Der Antragsgegner zu 2) hat zur Beschwerdeerwiderung angefÃ¼hrt, dass er

mittlerweile mit Bescheid vom 10.10.2023 den Antragstellern Leistungen zur Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende nach dem SGB II fÃ¼r den Zeitraum vom 01.10.2023 bis zum 31.03.2024 unter BerÃ¼cksichtigung der nachgewiesenen Schuldzinsen als Bedarf fÃ¼r die Unterkunft nach Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II bewilligt habe. Da die HÃ¶he der ab Januar 2024 zu entrichtenden Schuldzinsen noch ebenso wenig feststehe, wie die an den Energieversorger zu erbringenden AbschlÃ¤ge, enthalte der Bescheid fÃ¼r den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.03.2024 noch keine entsprechenden Bedarfe.

Ãber die Schuldzinsen hinaus komme eine BerÃ¼cksichtigung der Aufwendungen fÃ¼r das Finanzierungsdarlehen fÃ¼r die selbstgenutzte Immobilie jedoch nicht in Betracht. TilgungsbetrÃ¤ge fÃ¼r Darlehen, die zum Bau oder Erwerb eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung aufgenommen worden sind, kÃ¶nnten grundsÃ¤tzlich nicht berÃ¼cksichtigt werden. Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II seien auf die aktuelle Existenzsicherung beschrÃ¤nkt und sollten nicht der VermÃ¶gensbildung dienen. Nur in besonders gelagerten EinzelfÃ¤llen kÃ¶nnten nach der Rechtsprechung des BSG (BSG, Urteil vom 03.12.2015, Az.: B 4 AS 49/14 R; BSG, Urteil vom 18.06.2008, Az.: B 14/11b 67/06 R; BSG, Urteil vom 07.07.2011, Az.: B 14 AS 79/10 R) unter den folgenden Voraussetzungen ausnahmsweise Tilgungsraten berÃ¼cksichtigt werden, wobei alle Voraussetzungen erfÃ¼llt sein mÃ¼ssen: Es mÃ¼sse sich bei der Immobilie um geschÃ¼tztes VermÃ¶gen im Sinne des Â§ 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 SGB II handeln, die BerÃ¼cksichtigung mÃ¼sse unverzichtbar, gerechtfertigt und notwendig zur Erhaltung des Wohnraums sein, um eine konkret drohende Wohnungslosigkeit zu vermeiden, die Ãbernahme der TilgungsbeitrÃ¤ge mÃ¼sse geeignet sein, die drohende Wohnungslosigkeit zu verhindern, die MÃ¶glichkeit der Tilgungsaussetzung oder Tilgungsstreckung oder Umschuldung seien ausgeschÃ¶pft, um die Tilgungsraten so niedrig wie mÃ¶glich zu halten, das Eigenheim mÃ¼sse weitgehend abbezahlt sein (Indiz dafÃ¼r: Tilgungsanteil an der monatlichen Rate 80 %), das Eigenheim mÃ¼sse auÃerhalb der HilfebedÃ¼rftigkeit erworben worden sein und die fÃ¼r Mieter geltenden HÃ¶chstgrenzen dÃ¼rften nicht Ã¼berschritten werden. Diese Voraussetzungen, die kumulativ erfÃ¼llt sein mÃ¼ssten, lÃ¤gen bei den Antragstellern schon nicht vor, insbesondere fehle es an der Bedingung, dass das Eigenheim nahezu abgezahlt sein mÃ¼sse. Ausgehend von einer Restlaufzeit des Finanzierungsdarlehens bei der V1bank bis zum 30.07.2034 und einer noch offenen Restschuld in HÃ¶he von 278.937,10 Euro (Stand 30.09.2023) bei einer Finanzierungssumme in HÃ¶he von ursprÃ¼nglich 364.000,00 Euro liege der Tilgungsanteil bei weniger als 24 Prozent, die Immobilie sei somit noch nicht einmal zu einem Viertel abbezahlt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vortrags der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge sowie auf die beigezogenen Verwaltungsakten der Antragsgegner zu 1) und 2) und die beigezogene Akte des Klageverfahrens S 12 AL 30/23 einschlieÃlich der dort vorgelegten Verwaltungsakte der Antragsgegnerin zu 1) verwiesen.

II.

Die gem. Â§ 173 Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist statthaft (Â§ 172 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 SGG) und auch sonst zulÃ¤ssig, in der Sache aber nicht begrÃ¼ndet. Das SG hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zu Recht abgelehnt.

GemÃ¤Ã Â§ 86b Abs. 2 Satz 1 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine VerÃ¤nderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden kÃ¶nnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis zulÃ¤ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint. Das Gericht der Hauptsache ist das Gericht des ersten Rechtszugs und, wenn die Hauptsache im Berufungsverfahren anhÃ¤ngig ist, das Berufungsgericht. Die Â§Â§ 920, 921, 923, 926, 928, 929 Absatz 1 und 3 und die Â§Â§ 930 bis 932, 939 und 945 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. Die AntrÃ¤ge nach den AbsÃ¤tzen 1 und 2 sind schon vor Klageerhebung zulÃ¤ssig.

Voraussetzung fÃ¼r die BegrÃ¼ndetheit des Antrags sind ein Anordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund, welche nicht beziehungslos nebeneinanderstehen, sondern ein bewegliches System bilden. Je grÃ¶Ãer die Erfolgsaussichten in der Hauptsache sind, umso geringer sind die Anforderungen an den Anforderungsgrund und umgekehrt. Wenn die Klage offensichtlich unzulÃ¤ssig oder offensichtlich unbegrÃ¼ndet ist, ist der Antragsteller nicht schutzwÃ¼rdig, sodass der Antrag auf einstweilige Anordnung auch bei bestehenden Anordnungsgrund abzulehnen ist. Ist die Klage offensichtlich zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet, vermindern sich die Anforderungen an den Anordnungs-grund. Bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens ist eine umfassende InteressenabwÃ¤gung erforderlich. Dabei sind die IntensitÃ¤t der drohenden Verletzung von Grundrechten, die wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse, eine unbillige HÃ¤rte und ggf. eine Mitverantwortung des Antragstellers fÃ¼r eine entstandene nachteilige Situation einzubeziehen.

Hiervon ausgehend hat das SG den Antrag zu Recht abgelehnt. Der Antrag ist sowohl im Hauptantrag als auch in den HilfsantrÃ¤gen nach der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gebotenen summarischen PrÃ¼fung nicht begrÃ¼ndet.

Soweit der Antragsteller zu 1) als Hauptantrag die GewÃ¤hrung von Arbeitslosengeld begehrt, fehlt es bereits an einem Anordnungsgrund im Sinne einer besonderen EilbedÃ¼rftigkeit. Der Antragsteller zu 1) bezieht zusammen mit der Antragstellerin zu 2) sowie seinen Kindern als Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem SGB II, so dass existenzsichernde Leistungen gewÃ¤hrt werden und unter dem Gesichtspunkt des Verbots der Vorwegnahme der Hauptsache eine besondere EilbedÃ¼rftigkeit nicht vorliegt.

Ãberdies fehlt es auch an einem Anordnungsanspruch. Das SG hat im Beschluss vom 11.10.2023 zutreffend die Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Arbeitslosengeld nach den Â§Â§ 137 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Â§Â§ 142 Abs. 1 Satz 1, 143

SGB III dargestellt. Danach muss innerhalb der Rahmenfrist von 30 Monaten vor ErfÃ¼llung der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen mindestens zwÃ¶lf Monate ein VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis bestanden haben. Der Antragsteller war jedoch unstreitig in den letzten 30 Monaten, vorliegend im Zeitraum vom 27.02.2020 bis zum 26.06.2022 vor der Arbeitslosmeldung nicht in einem VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis in der deutschen Arbeitslosenversicherung. Die ErfÃ¼llung der Anwartschaft ist daher nur mÃ¶glich, wenn vom Antragsteller in der Schweiz zurÃ¼ckgelegten Zeiten berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nnen. Vorliegend scheitert die BerÃ¼cksichtigung der vom Antragsteller zu 1) im Schweizer Sozialversicherungssystem zurÃ¼ckgelegten Zeiten bereits daran, dass diese nicht vom zustÃ¤ndigen Schweizer TrÃ¤ger durch das PD U1 nachgewiesen sind. Ein PD U1 wurde bislang von der zustÃ¤ndigen Arbeitslosenkasse des Kantons Z1 nicht ausgestellt, da der Antragsteller zu 1) die hierzu benÃ¶tigten Unterlagen nicht eingereicht hat, wie der Senat dem vom Antragsteller zu 1) vorgelegten Email â□□ Schriftverkehr zwischen ihm und der Arbeitslosenkasse und der Email der Arbeitslosenkasse vom 22.09.2023 entnimmt. Die in der Schweiz zurÃ¼ckgelegten BeschÃ¤ftigungszeiten wÃ¤ren jedoch, selbst bei vorhandenem Nachweis durch das PD U1, nicht geeignet, die Anwartschaftszeit des Â§ 143 Abs. 1 SGB III zu erfÃ¼llen, da nach Art. 61 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 VO (EG) 883/2004 NichtgrenzgÃ¤nger, also Personen, die ihren Lebensmittelpunkt an den Arbeitsort beziehungsweise in den BeschÃ¤ftigungsstaat verlagert hatten, bei RÃ¼ckumzug in den frÃ¼heren Staat vor Anerkennung der im BeschÃ¤ftigungsstaat zurÃ¼ckgelegten Versicherungs- bzw. BeschÃ¤ftigungszeiten zunÃ¤chst eine Versicherungspflichtzeit erfÃ¼llen mÃ¼ssen. Dies ist beim Antragsteller zu 1) nicht der Fall.

Das SG fÃ¼hrt auch zutreffend aus, dass der Antragsteller weder als echter noch als unechter GrenzgÃ¤nger nach Art. 65 Abs. 5 lit. a VO (EG) 883/2004 von den Voraussetzungen des Art. 61 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 VO (EG) 883/2004 ausgenommen ist. Nach der Legaldefinition des Art. 1 lit. f VO (EG) 883/2004 ist (echter) GrenzgÃ¤nger eine Person, die in einem Mitgliedstaat eine BeschÃ¤ftigung oder eine selbstÃ¤ndige ErwerbstÃ¤tigkeit ausÃ¼bt und in einem anderen Mitgliedstaat wohnt, in den sie in der Regel tÃ¤glich, mindestens jedoch einmal wÃ¶chentlich zurÃ¼ckkehrt. Der Antragsteller zu 1) ist wÃ¤hrend der Zeit seiner BeschÃ¤ftigung in der Schweiz unstreitig nicht mindestens einmal wÃ¶chentlich nach Deutschland zurÃ¼ckgekehrt. Insoweit reichen auch nicht die von ihm vorgetragenen Umzugsvorbereitungen ab MÃ¤rz 2021 aus. Der Antragsteller zu 1) ist indes auch nicht dem Personenkreis der sogenannten unechten GrenzgÃ¤nger im Sinne von Art. 65 Abs. 2 Satz 3 und Art. 65 Abs. 5 lit. b VO (EG) 883/2004 zuzurechnen. Das ArbeitsverhÃ¤ltnis des Antragstellers zu 1) endete zum 31.05.2022. Der Antragsteller hat nach seinen Angaben in der Email vom 18.08.202 und im Zusatzblatt vom 08.12.2022 seinen Wohnsitz erst am 12.05.2022 nach Deutschland verlegt und die AusÃ¼bung einer weiteren BerufstÃ¤tigkeit nach dem Umzug nach Deutschland im Fragebogen verneint. Sofern er nunmehr in der BeschwerdebegrÃ¼ndung vortrÃ¤gt, dass er weiterhin fÃ¼r seinen Arbeitgeber im Homeoffice tÃ¤tig gewesen sei, widerspricht dies seinen Angaben in der Email vom 18.08.2022 und im Zusatzblatt vom 08.12.2022, wonach er nach der Geburt Urlaub genommen habe und auch fÃ¼r die restliche Zeit bis zum Ende des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses aus Kulanz eine Beurlaubung erfolgt sei. Zudem

liegt auch kein Nachweis des Schweizer Arbeitgebers darÃ¼ber vor, dass der Antragsteller zu 1) nach dem 10.04.2022 noch tatsÃ¤chlich gearbeitet hat. Ãberdies hat er nach der Meldebescheinigung der Stadt R1 seinen Wohnsitz erst am 12.05.2022 nach Deutschland verlagert. Die Verlegung des Wohnortes ist somit erst kurz vor dem Ende des ArbeitsverhÃ¤ltnisses und nicht bereits vor lÃ¤ngerer Zeit erfolgt (vgl. hierzu auch BSG, Urteil vom 03.07.2003 â B 7 AL 42/02 R â juris Rdnr. 20). Eine Anerkennung als unechter GrenzgÃ¤nger kommt somit nicht in Betracht. Der Senat verweist daher in entsprechender Anwendung von Â§ 153 Abs. 2 SGG auf die zutreffenden und ausfÃ¼hrlichen GrÃ¼nde der angefochtenen Entscheidung, die er sich nach PrÃ¼fung der Sach- und Rechtslage zu eigen macht.

Angesichts der Tatsache, dass der Antragsteller zu 1) die erforderliche Anwartschaftszeit nicht erfÃ¼llt, kann die Frage dahinstehen, ob der Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht an einer fehlenden subjektiven VerfÃ¼gbarkeit des Antragstellers zu 1) scheitert. Der Senat weist lediglich ergÃ¤nzend darauf hin, dass der Antragsteller zuletzt in der BeschwerdebegrÃ¼ndung, jedoch auch davor in den BeratungsgesprÃ¤chen mit der Antragsgegnerin, beispielsweise am 30.03.2023 sowie in dem Telefonat mit dem Kammervorsitzenden am SG am 05.10.2023 ausgefÃ¼hrt hat, dass ihm und seiner Frau eine Arbeitsaufnahme ohne Kitaplatz fÃ¼r seine beiden Kinder nicht zumutbar sei und auch eine alleinige Betreuung durch einen der beiden Antragsteller nicht in Betracht komme. Arbeitslos ist nach Â§ 137 Abs. 1 Nr. 3 SGB III nur derjenige, der den VermittlungsbemÃ¼hungen der Agentur fÃ¼r Arbeit zur VerfÃ¼gung steht. Subjektive VerfÃ¼gbarkeit setzt voraus, dass die beschÃ¤ftigungslose Person auch bereit ist, eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wÃ¶chentlich umfassende zumutbare BeschÃ¤ftigung unter den Ã¼blichen Bedingungen des fÃ¼r sie in Betracht kommenden Arbeitsmarktes auszuÃ¼ben, Â§ 138 Abs. 5 Nr. 3 SGB III, bzw. an MaÃnahmen zur beruflichen Eingliederung in das Erwerbsleben teilzunehmen, Â§ 138 Abs. 5 Nr. 4 SGB III (vgl. hierzu ÃndÃ¼l in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB III, 3. Aufl., Â§ 138 SGB III Rdnr. 111 ff.). Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts schlieÃt die Kinderbetreuung die VerfÃ¼gbarkeit regelmÃ¤Ãig nicht aus. Voraussetzung fÃ¼r die VerfÃ¼gbarkeit ist jedoch, dass die beschÃ¤ftigungslose Person im Falle eines Arbeitsangebots die Betreuung anderweitig sicherstellt und die eigene BetreuungstÃ¤tigkeit aufgibt (vgl. BSG, Urteil vom 12.12.1990 â 11 RAr 137/89 â, juris). Da der Antragsteller zu 1) ohne Kitaplatz nach seinen Angaben nicht zu einer Arbeitsaufnahme bereit ist, dÃ¼rfte auch die VerfÃ¼gbarkeit fraglich sein.

Ein Anordnungsanspruch fÃ¼r den Hauptantrag liegt somit nicht vor.

Soweit der Antragsteller zu 1) hilfsweise in sachdienlicher Auslegung seines Antragsbegehrens die Bewilligung eines GrÃ¼ndungszuschusses begehrt, ist ein Anordnungsanspruch nach summarischer PrÃ¼fung ebenfalls nicht gegeben. Der Anspruch nach Â§ 93 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB III setzt das Bestehen eines Anspruches auf Arbeitslosengeld voraus (vgl. Kuhnke in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB III, 3. Aufl., Â§ 93 SGB III Rdnr. 43). Bereits aus diesem Grund ist der Hilfsantrag zu Ziff. 2 nicht begrÃ¼ndet. Es kann daher dahingestellt bleiben, dass der Antragsteller bislang die Voraussetzungen nach Â§ 93 Abs. 2 Nr. 2 SGB III, den Nachweis der TragfÃ¤higkeit der ExistenzgrÃ¼ndung durch eine fachkundige Stelle,

nicht erfÃ¼llt hat und es sich um eine Ermessensleistung, auf die folglich kein Rechtsanspruch besteht, handelt (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 06.06.2018 â L 9 AL 92/18 B ER â, juris).

Auch die GewÃ¤hrung eines sonstigen Vorschusses nach Â§ 42 Abs. 1 SGB I setzt das Bestehen eines Geldleistungsanspruches dem Grunde nach voraus, welcher jedoch gegen die Antragsgegnerin zu 1) nach der bisherigen Sach- und Rechtslage nicht festgestellt werden kann.

Soweit die Antragsteller in ihrem Hilfsantrag zu Ziff. 3 ein monatliches Darlehen nach pflichtgemÃ¤Ãen Ermessen vom Antragsgegner zu 2) begehren, ist der Antrag bereits unzulÃ¤ssig. Eine eventuelle subjektive Klage- bzw. AntragshÃ¤ufung ist unzulÃ¤ssig, da unklar bleibt, ob Ã¼berhaupt ein Verfahren gegen den bedingt Beklagten bzw. vorliegend den Antragsgegner zu 2) anhÃ¤ngig ist (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020 Â§ 56 Rdnr. 4 sowie BSG, Urteil vom 08.08.2019 â B 3 KR 16/18 R â, juris Rdnr. 16).

Lediglich ergÃ¤nzend fÃ¼hrt der Senat daher aus, dass auch kein Anordnungsanspruch bzw. Anordnungsgrund bestehen. Das SG weist insoweit zutreffend darauf hin, dass, sofern sich der geltend gemachte Darlehensanspruch auf Â§ 24 Abs. 1 SGB II stÃ¼tzt, dieser nur fÃ¼r vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasste Leistungen erfasst. Ein solcher Bedarf wurde jedoch auch in der BerufungsbegrÃ¼ndung nicht geltend gemacht. Soweit die Antragsteller die GewÃ¤hrung eines Darlehens zur Tilgung der Darlehensverbindlichkeiten im Zusammenhang mit der selbstbewohnten Immobilie begehren, fÃ¼hrt das SG schlÃ¼ssig und zutreffend aus, dass grundsÃ¤tzlich Tilgungsraten von Ratenzahlungen zur Finanzierung des Eigenheims nicht Ã¼bernommen werden und auch der Ausnahmefall der Abtragung einer Restschuld bei bereits weitgehend abbezahltem Kredit (vgl. BSG, Urteil vom 03.12.2015 â B 4 AS 49/14 R â, juris Rdnr. 20) nicht vorliegt. Nur in diesem Fall tritt der Aspekt der privaten VermÃ¶gensbildung, welcher grundsÃ¤tzlich nicht durch SGB II-Leistungen gewÃ¤hrleistet wird, gegenÃ¼ber dem Ziel der Beibehaltung der Wohnung zurÃ¼ck. Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall, da die Restschuld noch 278.937,10 â¬ betrÃ¤gt bei einer ursprÃ¼nglichen Finanzierungssumme von 364.000 â¬. Die Immobilie der Antragsteller ist somit noch nicht einmal zu einem Viertel abbezahlt, so dass eine Ãbernahme der Tilgungsraten nicht in Betracht kommt.

Auch soweit sich das begehrte Darlehen auf die Ãbernahme der Forderungen des Energieversorgers bezieht, fehlt es bereits an einem Anordnungsgrund. Der Antragsteller zu 1) trÃ¤gt selbst vor, dass er und seine Ehefrau in den letzten Monaten durch Umschuldungen die Tilgungsraten bedient und diese daher nicht zur Zahlung der Forderungen des Energieversorgers verwenden haben. Durch die Vereinbarung einer Tilgungsaussetzung oder zumindest einer Reduzierung des Tilgungsanteils stÃ¼nden den Antragstellern jedoch Mittel zum Begleichen der rÃ¼ckstÃ¤ndigen Forderungen des Energieversorgers zur VerfÃ¼gung. Zudem sind die Antragsteller gerade aus FÃ¼rsorgegrÃ¼nden und als Unterhaltsverpflichtete gegenÃ¼ber ihren minderjÃ¤hrigen Kindern verpflichtet, zunÃ¤chst die Versorgung

mit Strom und Heizung zu gewÃ¤hrleisten, bevor Schuldentilgung zum VermÃ¶gensaufbau erfolgt. Aus demselben Grund liegt es an den Antragstellern die von ihnen beklagten Notlage dadurch zu beenden, dass zumindest einer der beiden Elternteile einer ErwerbstÃ¤tigkeit als Arzt oder Ãrztin auch im AngestelltenverhÃ¤ltnis bei derzeit sehr guten Chancen auf dem Arbeitsmarkt anstrebt und damit ihren Unterhaltsverpflichtungen sowie der Verpflichtung zur Wahrung des Kindeswohls nachkommt. Eine ErwerbstÃ¤tigkeit eines Elternteils bei gleichzeitiger Betreuung der Kinder durch den anderen Elternteil ist grundsÃ¤tzlich zumutbar und im vorliegenden Fall auch gerade zur Abwendung einer KindeswohlgefÃ¤hrdung durch eine nicht geheizte Unterkunft dringend angeraten. Es ist nicht ersichtlich, dass sich zumindest einer der Antragsteller seit dem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland bemÃ¼ht hat, eine Arbeitsstelle als Arzt zu finden. Im Rahmen der PrÃ¼fung der besonderen Dringlichkeit sind auch eine Mitverantwortung der Antragsteller sowie naheliegende SelbsthilfemÃ¶glichkeiten zu berÃ¼cksichtigen. Der angestrebten GrÃ¼ndung einer Hausarztpraxis kann insoweit keine PrioritÃ¤t eingerÃ¤umt werden.

Ãberdies liegt auch kein Anordnungsanspruch vor. Der Antragsgegner zu 2) hat zwar die GewÃ¤hrung eines Darlehens nach Â§ 22 Abs. 8 SGB II zur Begleichung der aufgelaufenen Schulden mit Bescheid vom 10.10.2023 abgelehnt. Der Energieversorger hat jedoch mit Schreiben vom 20.09.2023 ein Abwendungsangebot unterbreitet. Die Antragsteller haben bislang nicht dargelegt, weshalb es ihnen nicht mÃ¶glich ist, auf die auch vom Energieversorger angebotene Darlehensvereinbarung einzugehen oder auch eine niedrigere Ratenzahlung zu erreichen. Nach der Rechtsprechung ist fÃ¼r die darlehensweise Ãbernahme von Energieschulden das AusschÃ¶pfen vorrangiger SelbsthilfemaÃnahmen vorauszusetzen (vgl. LSG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 28.03.2023 â L 14 AS 260/22 ER â, juris). Die Antragsteller haben die Abschlagsforderungen i.H.v. von 483 â¬ monatlich nachweislich der SperrankÃ¼ndigung vom 20.09.2023 seit Mai 2023 nicht mehr beglichen. Dies ist jedoch nach ihren eigenen Angaben in der BeschwerdebegrÃ¼ndung vor allem dadurch verursacht worden, dass sie die vom Antragsgegner zu 2) Ã¼berwiesenen AbschlÃ¤ge zur Schuldentilgung verwendet haben. Es obliegt den Antragstellern im Rahmen der ihnen zumutbaren AnwendungsmaÃnahmen, die AbschlÃ¤ge wieder zur Begleichung der Forderungen des Energieversorgers zu verwenden.

Das SG hat daher im Ergebnis zutreffend den Antrag auf einstweiligen Rechtschutz abgewiesen.

Die Beschwerde war somit zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (Â§ 177 SGG).

III.

Der Antrag auf GewÃ¤hrung von Prozesskostenhilfe ist zulÃ¤ssig, aber

unbegrÃ¼ndet.

Ein Beteiligter, der nach seinen persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen die Kosten der ProzessfÃ¼hrung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhÃ¤lt gemÃ¤Ã Â§ 73a SGG i.V.m. Â§ 114 Zivilprozessordnung (ZPO) auf Antrag PKH, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. AuÃerdem wird dem Beteiligten auf Antrag ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt seiner Wahl beigeordnet, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint oder der Gegner durch einen Rechtsanwalt vertreten ist (Â§ 121 Abs. 2 ZPO). Bei der PrÃ¼fung der Erfolgsaussicht ist in tatsÃ¤chlicher Hinsicht in eng begrenztem Umfang auch eine vorweggenommene BeweiswÃ¼rdigung (Beweisantizipation) zulÃ¤ssig (BVerfG NJW 1997, 2745, 2746). Eine hinreichende Erfolgsaussicht ist aber anzunehmen, wenn eine Beweisaufnahme durchzufÃ¼hren ist, weil die Entscheidung in der Hauptsache von der KlÃ¤rung entscheidungserheblicher Tatsachen abhÃ¤ngt und keine konkreten Anhaltspunkte dafÃ¼r vorliegen, dass die Beweisaufnahme mit groÃer Wahrscheinlichkeit zum Nachteil des Antragstellers ausgehen wird (vgl. BVerfG NJW 2003, 2976, 2977; BSG SozR 3-1750 Â§ 62 Nr. 19). Doch kann das Gericht im PKH-Bewilligungsverfahren Erhebungen anstellen, insbesondere auch Zeugen vernehmen, wenn auf andere Weise nicht geklÃ¤rt werden kann, ob hinreichende Erfolgsaussicht fÃ¼r das Rechtsmittel besteht (Â§ 118 Abs. 2 Satz 2 und 3 ZPO).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfÃ¼llt, da die erforderlichen Erfolgsaussichten nicht vorliegen. Hierzu wird auf die AusfÃ¼hrungen unter II. verwiesen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, Â§ 177 SGG.

Â

Erstellt am: 02.02.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024